



GESETZ ZUR STÄRKUNG DER INTEGRITÄT IN DER WIRTSCHAFT

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Cornelia Spörl, LL.M.

MAX-PLANCK-INSTITUT ZUR ERFORSCHUNG VON KRIMINALITÄT, SICHERHEIT UND RECHT

Forschungsabteilung Strafrecht

Dr. Cornelia Spörl, LL.M. (LTU Melbourne)

<https://csl.mpg.de/de/personen/cornelia-spoerl/>

Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.

c.spoerl@csl.mpg.de

Dieses Dokument steht unter dem Schutz des deutschen Urheberrechts. Anfragen zur Nutzung wenden Sie bitte an o.g. Adressen. Bei der hier vertretenen Einschätzung handelt es sich um die persönliche Meinung der Autorin.



I. Einleitung

Nach über 60 Jahren der gleichermaßen rechtspolitisch wie rechtstheoretisch hitzig geführten Debatte um ein Unternehmensstrafrecht¹ läutet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nun mit seinem Referentenentwurf eines „Gesetz[es] zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“² eine Zeitenwende im deutschen Recht ein: Erstmals könnte die Sanktionierung von Verbänden umfassend geregelt werden. Das „Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten“ (Verbandssanktionengesetz, nachfolgend VerSanG-E)³ enthält ein vielschichtiges Regelungssystem für einen adäquaten staatlichen Umgang mit verbandsbezogener Kriminalität. Die Verabschiedung dieses Gesetzes würde daher nicht nur die erfolgreiche Umsetzung des Koalitionsvertrags bedeuten, sondern zudem ein deutliches Zeichen gegen Unternehmenskriminalität setzen.

¹ *Kubiciel/Hoven*, Der Entwurf eines Verbandsstrafgesetzes aus Sicht der Rechtswissenschaft; in: *Jahn* u.a. (Hrsg.), Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen, Baden-Baden 2015, S. 160, 161; *Korte*, NZWiSt 2018, 393, 393ff. Höhepunkte der jüngeren Diskussion waren der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden des Landes Nordrhein-Westfalen von 2013 (NRW-VerbStrG-E), der Gesetzgebungsvorschlag des Bundesverbands der Unternehmensjuristen von 2014 für eine Änderung der §§ 30, 130 OWiG, der Entwurf eines Gesetzes des Deutschen Instituts für Compliance von 2016 zur Schaffung von Anreizen für Compliance-Maßnahmen in Betrieben und Unternehmen (Compliance-Anreiz-Gesetz), der Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes der Forschungsgruppe Verbandsstrafrecht von *Henssler, Hoven, Kubiciel* und *Weigend* aus dem Jahr 2017 (Kölner Entwurf), die Frankfurter Thesen zur Unternehmensverantwortung für Unternehmenskriminalität von *Jahn, Schmitt-Leonardy* und *Schoop* aus dem Jahr 2018 sowie der Münchener Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes von *Salinger, Tsambikakis, Mückenberger* und *Huber* aus dem Jahr 2019 (Münchener Entwurf). Für eine Darstellung der längeren Entwicklung s. *Engelhart*, Sanktionierung von Unternehmen und Compliance, 2. Aufl. Freiburg 2012, S. 320 ff., der daraufhin weist, dass noch im Mittelalter eine Sanktionierung von Verbänden wie Zünften nach dem römischrechtlichen Rechtssatz *universitas et ecclesia delinquere possunt* möglich (*universitas* = Personengesamtheiten) war.

² Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft.

³ Das VerSanG-E ist Artikel 1 des Referentenentwurfes (Fn. 2).

Das strafrechtliche Schuldprinzip wurde hierzulande allzu lange als Wegsperre für ein Unternehmensstrafrecht verstanden.⁴ Tatsächlich setzt das strafrechtliche Schuldprinzip die persönliche Schuld eines Individuums voraus, verbietet aber darüber hinaus mitnichten eine angemessene Verantwortungszuschreibung und adäquate Sanktionierung von Verbänden auch außerhalb des verwaltungsrechtlich ausgerichteten Ordnungswidrigkeitsverfahren.⁵ Mit dem VerSanG-E gäbe es in Zukunft *Verbandssanktionen*, die keine Kriminalstrafen sind, für deren Verfolgung und Vollstreckung aber quasi-strafrechtliche Regeln gelten.⁶

Die **Vorteile des VerSanG-E** sind mannigfaltig: Zunächst ist das Gesetz als solches wichtig, damit bei Straftaten im Kollektiv ein etwaig bestehendes **kriminogenes Umfeld normativ konsequent adressiert** wird.

Die konkrete Ausgestaltung des VerSanG-E besticht dann in erster Linie durch die Erhöhung der **Sanktionsgerechtigkeit**. Für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mindestens 100 Millionen Euro ist die Sanktion nicht mehr wie bislang auf maximal 10 Millionen Euro beschränkt (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 OWiG), sondern wird **umsatzabhängig** festgesetzt (§ 9 Abs. 2 VerSanG-E). Großunternehmen könnten also genauso hart von staatlichen Sanktionen getroffen werden wie kleine und mittelständige Unternehmen. Das ist notwendig, weil Unternehmen nicht von Verbandstaten profitieren dürfen und nur die adäquate Sanktionierung von Verbänden eine abschreckende Wirkung entfaltet.⁷ Die Anpassung der

⁴ Engelhart, NZWiSt 2015, 201, 203. So waren die Regelungen der Verbandssanktionen im Ordnungswidrigkeitenrecht von vornherein eine „Verlegenheitslösung [...], um das Risiko eines Verstoßes gegen das Schuldprinzip auszuschließen“ (ebd., S. 202).

⁵ So konstatierte das BVerfG schon im Jahr 1966: „Die Bestrafung juristischer Personen ist dem geltenden deutschen Rechtssystem nicht fremd. [...] Die Anwendung strafrechtlicher Grundsätze ist also nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Rechtssubjekt eine juristische Person ist.“, BVerfGE 323, 335. Jüngst zum „analogen Schuldbegriff für Verbände“: *Dust*, Täterschaft von Verbänden, Berlin 2019, S. 87 f., 118; vgl. auch *Gräbener*, Zweifelssatz und Verbandsstrafe, Berlin 2019, S. 178 ff. Für eine Verbandsstrafe iSe. Kriminalstrafe: *Kohlhof*, Die Legitimation einer originären Verbandsstrafe, Berlin 2019.

⁶ So schon NRW-VerbStrG-E (Fn. 1), s. etwa §§ 13, 18 Abs. 1 S. 3 und 22 NRW-VerbStrG-E, oder auch der Kölner Entwurf (Fn. 1), z.B. § 11, 20 des Kölner Entwurfs.

⁷ Vgl. *Kubiciel/Gräbener*, ZRP 2016, 137, 137 f.



Sanktionshöhe ist auch deshalb angezeigt, weil die großen Wirtschaftsakteure in der Regel durch ihre komplexeren Organisationsstrukturen kriminalitätsanfälliger sind⁸ und gleichzeitig über mehr Mittel für wirkungsvolle Compliance-Maßnahmen einsetzen können.⁹ Das VerSanG-E **behebt die unbillige Privilegierung von Großunternehmen** nach § 30 OWiG.

Mit dieser neuen Möglichkeit der staatlichen Reaktion auf Verbandstaten schließt sich die Bundesrepublik Deutschland endlich an eine breite internationale Entwicklung an, der beinahe alle Industrienationen angehören.¹⁰ Dies wird nicht nur der Wichtigkeit des hiesigen Wirtschaftsstandorts gerecht, sondern erleichtert auch die **internationale und europäische Zusammenarbeit**, weil die dort verhandelten Rechtsinstrumente oftmals eine angemessene Sanktionierung von Verbänden verlangen.¹¹

Weitere zentrale Regelungen des VerSanG-E sind verfahrensrechtlicher Natur. So wird nun das **Legalitätsprinzip** für die Verfolgung von Verbandstaten eingeführt, das allerdings – genauso wie auch im Individualstrafrecht – **keinen Anklagezwang** bedeutet, sondern durch eine Vielzahl von überkommenen sowie zusätzlichen verbandsspezifischen

⁸ Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil der „individuelle Vorwurf gegen den Täter [...] in einem kriminogenen System gering“ sein kann, s. *Hoven*, Schuld in Kollektiven I. Eine systemkriminologische Betrachtung, in: *Fischer/Hoven*, Schuld, Baden-Baden 2017, S. 329, 349.

⁹ Verband wird als Normadressat und -mittler aufgrund der repressiven Sanktionsandrohung präventiv in Bezug auf seine Mitarbeiter tätig, vgl. *Spörl*, Das Verbot der Auslandsbestechung, Baden-Baden 2019, S. 195 f.

¹⁰ „Sonderrolle“ Deutschlands, *Kubiciel/Dust*, Compliance-Manager 6/2016. Die lange Liste allein der europäischen Länder, die auch juristische Personen dem Strafrecht unterwerfen, findet sich im Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW-VerbStrG-E), S. 26.

¹¹ *Engelhart*, eucrim 2012, 110, 111; s. auch Böse, Das Unternehmensstrafrecht im Spiegel völker- und unionsrechtlicher Vorgaben, in: *Jahn* u.a. (Hrsg.), Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen, Baden-Baden 2015, S. 88. Der bekannte europäische Dreisatz verlangt für natürliche und juristische Personen „wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen“.

Einstellungsmöglichkeiten durchbrochen wird.¹² Die Abkehr vom bisherigen Opportunitätsprinzip im Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen juristische Personen und Personenvereinigungen gem. § 30 OWiG lässt eine **einheitlichere Verfolgungspraxis** erwarten und verspricht somit einen Gerechtigkeitszuwachs.¹³ Dies setzt jedoch zwingend ausreichende Ressourcen der Justiz voraus.

Eine weitere Errungenschaft des VerSanG-E ist es, dass **unternehmensinterne Ermittlungen** und **Compliance-Programme** eine gesetzliche Grundlage erhalten und so die **Rechtssicherheit** für Verbände **erhöht** wird.

Das VerSanG-E ist ein Meilenstein der deutschen Strafrechtsentwicklung. Wenngleich es ganz grundsätzlich großen Zuspruch verdient, so verlangen doch einige Regelungsaspekte der insgesamt 68 vorgeschlagenen Paragraphen eine kritische Auseinandersetzung.

Diese Untersuchung hat nicht den Anspruch, eine umfassende Würdigung des knapp 150-seitigen Referentenentwurfs vorzunehmen; vielmehr möchte ich mich auf die folgenden Fragenkreise beschränken:

1. Sollten Verbände, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, in den Regelungsbereich des VerSanG-E aufgenommen werden (§ 1 VerSanG-E)?
2. Ist das Erfordernis einer Trennung zwischen verbandsinternen Ermittlungen und Verteidigung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E sinnvoll?
3. Wie ist die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntgabe von Urteilen von Verbänden gem. § 14 VerSanG-E zu bewerten?

¹² §§ 35 ff. VerSanG-E, hierzu Referentenentwurf (Fn. 2), S. 59, 115 ff.

¹³ Zum bisherigen Nord-Süd-Gefälle in der Verfolgung: Kölner Entwurf (Fn. 1), S. 15. Der bisherige „Rechtsweg und seine Ausgestaltung in der Praxis“ seien lediglich eine „bloße Simulation eines effektiven Rechtsschutzversprechens“, *Jahn/Schmit-Leonardy/Schoop*, DRiZ 2018, 342, 343.



4. Ist es überzeugend, wegen einer erwarteten Sanktionierung im Ausland das Verfahren hierzulande einstellen zu können (§ 38 VerSanG-E)?
5. Sollte die Milderung gem. § 17 VerSanG-E in das intendierte Ermessen des Richters gestellt werden?

II. Die Analyse zentraler Regelungen

1. Keine Verbandssanktion ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb?

Die aktuelle Entwurfsfassung des VerSanG-E sieht vor, dass nicht alle Verbände von dem Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft erfasst werden. Nach § 1 VerSanG-E ist der Regelungsbereich beschränkt auf die „Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, wegen Straftaten, durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte.“¹⁴ Zu den Verbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, gehören etwa zivilgesellschaftliche Organisationen und gemeinnützige Vereine, die häufig durch ehrenamtliches Engagement charakterisiert sind. Diese „nicht-wirtschaftlichen Verbände“ (oder auch Non-Profit Organisations, NPOs) sollen wie bislang nach § 30 OWiG verfolgt werden können.

Die Entwurfsfassung deutet allerdings durch die alternativen Formulierungen an,¹⁵ dass eine umfassende Regelung der wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Verbände weiterhin als rechtspolitische Handlungsoption erwogen wird.

Eine mögliche Einbeziehung der nicht-wirtschaftlichen Verbände in den Regelungsbereich des VerSanG-E wird im Folgenden unter den Gesichtspunkten der Regelungsanliegens (a.) und des Regelungsinhalts des VerSanG-E (b.) sowie der Besonderheiten der nicht-wirtschaftlichen Verbände als Regelungsobjekt (c.) untersucht.

¹⁴ Damit folgt der Entwurf in der Sache dem Vorschlag des Münchener Entwurfs, s. § 1 Abs. 2 S. 2 Münchener Entwurf (Fn. 1).

¹⁵ Referentenentwurf (Fn. 2), S. 79, 115f.



a. Der Gesetzeszweck als Kompass

Ob Verbände, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, von dem VerSanG-E erfasst werden sollen, bestimmt sich zunächst nach der Zielrichtung der neuen Regelungen.¹⁶

aa. Übertragbarkeit der zivilrechtlichen Zielsetzung?

Die Abgrenzung zwischen Verbänden mit und ohne wirtschaftliche Zwecksetzung soll nach Maßgabe der aus dem Zivilrecht bekannten Klassenabgrenzung zwischen ideellen und wirtschaftlichen Vereinen (§§ 21, 22 BGB) vorgenommen werden.¹⁷ Es erscheint daher nicht von vornherein ausgeschlossen, dass auch das zivilrechtliche Telos für die Unterscheidung zwischen ideellen und wirtschaftlichen Vereinen auf das Regime der Verbandssanktionen übertragen werden kann.

Die zivilrechtliche Unterscheidung dient, je nach vertretener Auffassung, dem Mitglieder-, Gläubiger- oder Sozialschutz.¹⁸ Die überkommenen Differenzierungsansätze fußen also auf zivilrechtlichen Besonderheiten (wie etwa den Gläubigerschutzvorschriften der Handelsvereine). Der mit dieser Differenzierung im Zivilrecht verbundene Zweck erlaubt daher keine Rückschlüsse auf die Regelungen im VerSanG-E.

bb. Ausschließlicher Schutz der Wirtschaft?

Dient das VerSanG-E – wie vom Gesetzestitel nahegelegt – der „Integrität in der Wirtschaft“, können die Regeln von vornherein lediglich Verbände mit

¹⁶ Zur Bedeutung des Zweckes (mit Blick auf einen strafrechtlichen Tatbestand): *Spörl*, Das Verbot der Auslandsbestechung, Baden-Baden 2019, S. 108 ff.

¹⁷ Referentenentwurf (Fn. 2), S. 71.

¹⁸ MüKoBGB/*Leuschner*, 8. Aufl. 2018, §§ 21, 22, Rn. 5 ff.

Wirtschaftszweck betreffen. Auch im Übrigen fokussieren die Entwurfsverfasser Schäden durch „*Wirtschaftskriminalität*“.¹⁹

Eine solch beschränkte Perspektive wird den Strafverfolgungsherausforderungen durch kriminogene Verbände indes nicht gerecht. Und tatsächlich begreift auch der Entwurf selbst die Reaktionsschwäche des Staates auf Verbandskriminalität als Bedrohungsszenario für das „Vertrauen in den Rechtsstaat“.²⁰ Damit ist der Referentenentwurf im weiteren Kontext der „Rechtsstaatsoffensive“ der Bundesregierung zu verstehen.²¹ Möchte man adäquate staatliche Reaktionen auf Straftaten formulieren, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in eine funktionsfähige Justiz zu schützen, darf staatliche Strafverfolgung niemals grundsätzlich vor Verbandsstrukturen haltmachen – unabhängig von der wirtschaftlichen Ausrichtung der Organisation. Folglich müssten auch nicht-wirtschaftliche Verbände vom Anwendungsbereich der neuen Regelungen erfasst werden.

b. Vorteile des VerSanG-E

Das VerSanG-E schafft ein differenziertes Sanktionsinstrumentarium sowie klare Verfahrensregeln, von denen sowohl *alle* Verbände als auch die Allgemeinheit profitieren sollten.

Abgesehen vom vorgesehenen Legalitätsprinzip und der damit verbundenen höheren Wahrscheinlichkeit einer Sanktionierung bedeutet das vorgeschlagene Gesetz keine zusätzliche Belastung für Verbände. Im Gegenteil bietet es vor allem die Möglichkeit eines differenzierten und damit passgenaueren Umgangs mit Kollektiven bei der Ermittlung und Verfolgung

¹⁹ Referentenentwurf (Fn. 2), S. 50 (Hervorhebung CS).

²⁰ Referentenentwurf (Fn. 2), S. 1, 50.

²¹ Auch der Koalitionsvertrag versteht das Gesetzesvorhaben als Teil des „Pakt[es] für den Rechtsstaat“: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 19. Legislaturperiode, S. 123 ff. (Z. 5741 ff, 5895 ff.). Der Begriff der Rechtsstaatsoffensive findet sich auf der Webpräsenz des BMJV: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2019/020119_Rechtstaat.html (zuletzt abgerufen am 10. Juni 2020); im Koalitionsvertrag findet sich der Pakt für den Rechtsstaat.



von Verbandstaten. Gegen nicht-wirtschaftliche Verbände können auch keine höheren Bußgelder als bislang verhängt werden, weil der Umsatz von Verbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, unberücksichtigt bleibt (§ 9 Abs. 2 S. 4 VerSanG-E) und es daher bei dem bekannten Sanktionsrahmen bleibt (§ 9 Abs. 1 VerSanG-E entspricht § 30 Abs. 2 S. 1 OWiG).

Die Vorschriften des VerSanG-E erlauben den Verbänden in einem rechtssicheren Rahmen als selbstbestimmter Akteur zu handeln. So können sie etwa selbst intern ermitteln und so Sanktionsmilderungen gem. § 17 VerSanG-E erarbeiten. Ähnliches gilt für die Errichtung eines Compliance-Programms, für das – ähnlich wie auch bei kleineren und mittleren Unternehmen – auch bei den NPOs in aller Regel wenige einfache Maßnahmen genügen.²² Wenn die nicht-wirtschaftlichen Verbände von diesen Optionen keinen Gebrauch machen können oder wollen, stehen sie nicht schlechter da als nach bisherigem Recht. Vielmehr erhalten die Verbände, die unter den Regelungsbereich des Verbandssanktionengesetzes fallen, gem. § 27 VerSanG-E eine beschuldigtenähnliche Stellung mit entsprechenden Verfahrensrechten.²³

Umgekehrt erscheint es gerade mit Blick auf die großen NGOs nicht überzeugend, von vornherein die Handlungsoptionen einzuschränken. Selbstverständlich ist es auch unter dem (bisherigen) Regime des Ordnungswidrigkeitenrechts möglich, intern zu ermitteln oder Compliance-Maßnahmen zu ergreifen. Die mit dem VerSanG-E verbundene Rechtssicherheit sollten sich allerdings auch NPOs verdienen dürfen.

²² Vgl. Referentenentwurf (Fn. 2), S. 79. *Baur/Holle*, ZRP 2019 ,186, 188 f., begrüßen es insofern, dass der Entwurf mögliche Compliance-Maßnahmen nicht näher benennt.

²³ Hierzu Referentenentwurf (Fn. 2), S. 109 ff.

c. Ressourcen und Systemrelevanz der nicht-wirtschaftlichen Verbände

Regelungsanliegen und -inhalt des VerSanG-E indizieren eine quasi-strafrechtliche Gleichbehandlung der Verbände mit und ohne wirtschaftliche Zwecksetzung. Die Besonderheiten der Verbände, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, könnten allerdings für einen differenzierten Umgang sprechen.

Die Frage nach einer normativen Adressierung von nicht-wirtschaftlichen Verbänden ist im Zusammenhang mit den europäischen und internationalen Rechtsinstrumentarien gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bekannt.²⁴

Die diesbezüglichen Überlegungen können freilich nicht ohne Weiteres für die deutsche Frage einer quasi-strafrechtlichen Verantwortlichkeit fruchtbar gemacht werden. Es lassen sich aber einige Lehren ziehen. Relevant ist insbesondere die Beobachtung, dass NGOs und andere zivilgesellschaftliche Vereinigungen im Gegensatz zu Wirtschaftsunternehmen regelmäßig nicht von juristischer Beratung begleitet werden. Mit Ausnahme der großen NGOs werden die meisten nicht-wirtschaftlichen Verbände meistens kaum Ressourcen für eine nennenswerte Compliance und auch **nur geringe Mittel für einen rechtlichen Beistand** in einem Strafverfahren haben. Darin unterscheiden sich die nicht-wirtschaftlichen Verbände vor allem im Vergleich zu den großen Wirtschaftsunternehmen, die sich die Verteidigung etwas kosten lassen können. Aber auch kleine und mittelständische Unternehmen verfügen ggf. über kein (großes) Budget für rechtliche Beratung und Verteidigung. Der wesentliche Unterschied scheint daher vielmehr darin zu liegen, dass das öffentliche Interesse an Verfahren gegen

²⁴ Romaniuk/Keatinge, *Crime, Law and Social Change* 6 (2018), 265; zum Problem der Interferierung mit der NGO-Arbeit auch Hayes, *Counter-terrorism, 'policy laundering' and the FATF*, S. 14; s. auch <https://www.icrc.org/en/document/icrc-statement-un-security-council-open-debate-preventing-and-combating-financing-terrorism> (zuletzt abgerufen am 11.06.2020).



NPOs regelmäßig niedriger ist.²⁵ Das liegt an der **regelmäßig geringen Relevanz der NPO-Taten aus Gesellschaftsperspektive**. Während die Wirtschaftsunternehmen das Kräfteverhältnis zwischen staatlichen und privaten Großakteuren ins Ungleichgewicht bringen können und den Staat so gleichermaßen zur Selbstbehauptung herausfordern, gilt dies nicht für die – insbesondere auf ehrenamtlicher Basis betriebenen – Verbände ohne wirtschaftliche Zielsetzung. Es ist gesamtgesellschaftlich sinnvoll, Aktivitäten der Zivilgesellschaft, insbesondere ehrenamtliches Engagement von gemeinnützigen Einrichtungen, zu fördern. Die Hürden für ein Verbandshandeln ohne wirtschaftliche Zwecksetzung sollten daher möglichst niedrig gehalten werden, insbesondere sollte keine juristische Expertise erforderlich sein. Die NPOs sind oftmals eher ressourcenschwache Akteure; es ist ein sensibler staatlicher Umgang mit ihnen angezeigt, der auch von einem Feingefühl gegenüber den politischen Aktivitäten der NPOs geprägt ist. Hier versprechen **Einzelfallentscheidungen** die sehr viel **opportuneren Lösungen**. Es wird Verbandstaten geben, die nach einer staatlichen Antwort verlangen – etwa systematische Geldwäsche oder Korruption unter dem Deckmantel der Entwicklungshilfe. Bei den meisten NPO-Verbandstaten wird aber ein berechtigtes Bedürfnis nach einer umstandslosen Verfahrenseinstellung bestehen. Hier ist eine gewisse Entscheidungsflexibilität zur Entlastung der Verfolgungsbehörden notwendig. Es ist daher sinnvoll, eine gesetzgeberisch gewollte Einstellungspraxis nicht nur in der Gesetzesbegründung nahezulegen,²⁶ sondern eine entsprechende Klarstellung in § 35 VerSanG-E einzufügen.

²⁵ Wie das Risiko von Rechtsverletzungen durch NPOs zu bewerten ist, mag dahingestellt sein. Diesbezüglich muss sicherlich die „Vielfalt im Sektor“ berücksichtigt werden, s. supraregionale Risikobewertung der Europäischen Kommission: COM(2017) 340 final, COM(2019) 370 final, aber auch https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2019-002805_DE.html (zuletzt abgerufen am 5. Juni 2020).

²⁶ S. Alternativformulierung im Referentenentwurf (Fn. 2), S. 115 f.

d. Zusammenfassung und Vorschlag

Es erscheint nicht sinnvoll, die Verbände ohne wirtschaftliche Zwecksetzung aus dem Anwendungsbereich des VerSanG-E auszuschließen. Im Zuge der Rechtsstaatsoffensive sollte ein Zeichen gegen sämtliche Verbandstaten gesendet werden. Im Übrigen spricht auch nichts dafür, den NPOs die Vorteile des neuen Gesetzes zu versagen.

Die nicht-wirtschaftlichen Verbände sind also grundsätzlich vom VerSanG-E zu **erfassen**; allerdings ist das behördliche Ermessen bei der Verfolgung stärker zu lenken. Der Verfolgungszwang fußt auf der unwiderleglichen Vermutung des öffentlichen Interesses an der Quasi-Strafverfolgung. Bei nicht-wirtschaftlichen Verbänden wird ein solches öffentliches Interesse regelmäßig fehlen. Daher ist das in § 3 VerSanG-E vorgesehene Legalitätsprinzip („wird [...] verhängt“) einzuschränken und eine Opportunitätseinstellung vorzusehen. Hierzu ist ein **ausdrücklicher NPO-spezifischer Einstellungsgrund** zu schaffen. Nur eine explizite Nennung der nicht-wirtschaftlichen Verbände in § 35 Abs. 1 VerSanG-E wird ihrem erhöhten Schutzbedürfnis gerecht und führt zu einem ausreichenden Maß von Rechtssicherheit auch für juristische Laien. Dabei bietet sich an, bei NPO-Sanktionsverfahren keine richterliche Zustimmung zur Einstellung zu verlangen. Die geringere Formalisierung der Einstellung vereinfacht es den Staatsanwaltschaften, von der Strafverfolgung abzusehen.

Rechtstechnisch erscheint es ratsam, das Gesetz möglichst leserfreundlich zu gestalten und auf eine zusätzliche Verkomplizierung des § 35 Abs. 1 S. 1 VerSanG-E zu verzichten.²⁷ Stattdessen können die Verbände ohne wirtschaftliche Zwecksetzung in § 35 Abs. 1 S. 2 VerSanG-E ergänzt werden.

²⁷ Die überzeugende Alternativformulierung in der Begründung des Referentenentwurfs (S. 115f.) kann dann aber wiederhergestellt werden.



Dazu schlage ich folgende Formulierung vor:

§ 35 Absehen der Verfolgung wegen Geringfügigkeit

(1) [...] Der Zustimmung des Gerichts bedarf es nicht *bei einem Verband, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, oder* wenn die durch die Verbandstat verursachten Folgen gering sind. [...]

c. Annex: Weitergehende Durchbrechung des Legalitätsprinzips für KMUs?

Zuweilen wurde moniert, dass die Einführung eines Verfolgungszwangs in Bezug auf Verbände eine Überforderung der staatlichen Verfolgungsbehörden bedeute.²⁸ Tatsächlich hängt das Vertrauen in die Justiz davon ab, dass die Erwartungen, die in (quasi-)strafgesetzlichen Normen formuliert sind, auch durch die Verfolgungspraxis eingelöst werden. Und eine ressourcenschwache Justiz birgt grundsätzlich das Risiko arbiträrer Rechtsanwendung. Eine weitere Steuerung der Einstellungspraxis, etwa durch Einführung eines Schwellenbetrags,²⁹ ist dennoch abzulehnen. § 35 Abs. 1 S. 1 VerSanG-E eröffnet den Verfolgungsbehörden eine ausreichende Entscheidungsflexibilität. Auch Verbandstaten kleiner und mittelständischer

²⁸ Gercke/Grözinger, LTO v. 23.8.2019.

²⁹ Grds. lässt sich davon ausgehen, dass erst ab einem bestimmten Mindestumsatzbetrag einem Verband eine solche Bedeutung von einem Verband ausgeht, dass er systemrelevant ist, also grundsätzlich ein öffentliches Interesse an seiner Verfolgung besteht. (Dann könnte man entweder § 35 Abs. 1 S. 1 VerSanG-E anpassen oder S. 2 wie folgt formulieren: „Der Zustimmung des Gerichts bedarf es nicht, wenn *der Verband einen durchschnittlichen Jahresumsatz von weniger als einhundert Millionen Euro hat oder* die durch die Verbandstat verursachten Folgen gering sind.“)

Unternehmen können wegen ihres Marktbezugs nicht grundsätzlich für die Öffentlichkeit irrelevant sein. Eine Einstellungspraxis ist daher nicht im selben Maße naheulegen wie bei Verbänden ganz ohne wirtschaftliche Zwecksetzung. Als zusätzlicher Sicherungsmechanismus ist an dem Vier-Augen-Prinzip, das durch die richterliche Zustimmungsbedürftigkeit realisiert wird, festzuhalten. Nach den vorgeschlagenen Regelungen der §§ 35 ff. VerSanG-E besteht dennoch eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Opportunitätseinstellung, die angemessene staatliche Antworten erlauben.



2. Trennung zwischen internen Ermittlungen und Verteidigung

Es ist überzeugend, dass § 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E eine Trennung zwischen den verbandsinternen Ermittlungen zur objektiven und umfassenden Aufklärung des Sachverhalts einerseits und der Strafverteidigung des Verbandes mit beschuldigtenähnlicher Stellung andererseits verlangt. Die beiden Tätigkeiten sind unterschiedlich motiviert: Während die Verteidigung das Verbandsinteresse an einer minimalen Sanktionierung vertritt, muss die verbandsinterne Untersuchung von einem maximalen Erkenntnisinteresse beherrscht sein. Dies bedeutet nicht zwingend einen Zielkonflikt. Wegen der divergierenden Erwartungen an die Sachverhaltsaufklärung sind Beeinträchtigungen der internen Ermittlungen, die von vornherein in den Dienst der Unternehmungsverteidigung gestellt werden, allerdings zu befürchten und daher von vornherein normativ auszuschließen. Das volle Potential von verbandsinternen Untersuchungen erschöpft sich nicht in einer nachträglichen Tatsachenermittlung, sondern entfaltet sich erst bei einer Aufdeckung von kriminogenen Schwachstellen in Organisationsstrukturen, die zu einer „ernsthaften Selbstreinigung des Verbandes“ führen können.³⁰

Die Unabhängigkeit der Internal Investigations von dem Strafverteidigungsmandat ist daher eine sinnvolle Voraussetzung für zuverlässige verbandsinterne Untersuchungen, die sodann auch im Rahmen der Sanktionierung belohnt werden sollten. Umgekehrt erleiden Verbände, die keine autonomen verbandsinternen Untersuchungen anstellen wollen oder können, keine Nachteile, wenn sie auf die Durchführung von eigenen Ermittlungen in dem vorgegebenen Rahmen verzichten. Die Minderung ist „lediglich“ ein kalkulierbarer Bonus für besonders engagierte und kooperative Verbände, denen die Verfolgungsbehörden Vertrauen entgegenbringen können.

³⁰ Referentenentwurf (Fn. 2), S. 99.

3. Öffentliche Bekanntgabe der Verbandsverurteilung (§ 14 VerSanG-E)

Der Referentenentwurf sieht die Möglichkeit einer öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung des Verbandes vor, wenn es eine große Zahl von Geschädigten gibt (§ 14 VerSanG-E).³¹ Die Publizität als gerichtliche Handlungsoption ist nicht aus dem Kernstrafrecht bekannt und daher besonders kritisch zu prüfen.

Die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Rechtsfolge hängt insbesondere von ihrer konzeptionellen und teleologischen Natur ab.

a. Einordnung durch den Referentenentwurf selbst

Der Referentenentwurf beschreibt die öffentliche Bekanntmachung als „Folge“, „Nebenfolge“ und als Teil des „Sanktionsspektrums“.³²

Die Publizität bezweckt schon dem Wortlaut des § 14 S. 1 VerSanG-E nach die „Information der durch die Verbandstat Geschädigten“. Auch ausweislich der Begründung geht es darum, dass die von der Verbandstat betroffenen Personen „über die für sie relevanten Tatsachen informiert werden, um gegebenenfalls über die Geltendmachung von Ansprüchen entscheiden zu können.“³³ Die Veröffentlichung dient also dem Opferschutz. Dagegen ist es kein „Ziel der Norm [...] den betroffenen Verband an den Pranger zu stellen“.³⁴ Die Publizität des VerSanG-E ist demnach **nicht Steuerungs-, sondern Transparenzinstrument**. Die Transparenz ist dabei **nicht Selbstzweck**, sondern soll bei nicht (leicht) individualisierbaren Geschädigten die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen erleichtern.

³¹ Die öffentliche Bekanntgabe von Verbandssanktionen ist bereits im Koalitionsvertrag vorgesehen: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 19. Legislaturperiode, S. 126 (Z. 5914).

³² Referentenentwurf (Fn. 2), S. 57.

³³ Referentenentwurf (Fn. 2), S. 58, s. auch S. 90.

³⁴ Referentenentwurf (Fn. 2), S. 90, vgl. auch S. 58.



b. § 14 VerSanG-E im Kontext sonstiger Veröffentlichungspraxis

Die bisher bekannte Veröffentlichungspraxis³⁵ lässt sich ordnen in: (1) anfängliche Verhaltenssteuerung, (2) verwaltungsrechtliche Pflichtenvollstreckung und (3) repressive Sanktion³⁶ (sog. Trikonzeptionalität der Publizität).³⁷ Die von dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgeschlagene öffentliche Bekanntmachung passt wegen ihrer Ausrichtung auf die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche nicht in dieses Schema und stellt insofern ein **neuartiges Konzept** dar.

Selbstverständlich *können* Veröffentlichungen einen sanktionierenden Charakter haben, der insbesondere im Bereich der Finanzmarktregulierung vordringlich sein mag. Dies gilt aber nicht für § 14 VerSanG-E, auch wenn die Gesetzesbegründung selbst die Publizität als Teil des „Sanktionsspektrums“ begreift. Mit ihr ist nämlich keine Verbandssanktion im engeren Sinne, also eine repressive Sanktionierung des Verbandes iSd. § 8 VerSanG-E, bezeichnet (argumentum e contrario).³⁸ In Bezug auf § 14 VerSanG-E ist der mehrdeutige Begriff der Nebenfolge vielmehr weit im Sinne eines **jeden Nachteils für den Verband** zu verstehen.³⁹ Mit der Veröffentlichung ist daher keine über die gerichtliche Entscheidung hinausgehende Herabsetzung des verurteilten Verbands verbunden; insbesondere soll nicht dem Genugtuungsinteresse der Geschädigten entsprochen werden.⁴⁰ (Deshalb ist die Anordnung der entsprechenden Geltung von § 463c Abs. 1 und 2 StPO durch § 53 Abs. 3 S. 2

³⁵ Hierzu vgl. Referentenentwurf, S. 90. Hinzu kommt der Bereich der deutschen und europäischen Bankenaufsicht.

³⁶ Auch sog. Ehrenstrafen oder Shame Sanctions. Straftheoretische Einordnung: *Kubiciel*, ZStW 118 (2006), 44.

³⁷ *Reimer*, JöR 58 (2010), 275; Beschreibung als Trikonzeptionalität bei *Irmscher*, Öffentlichkeit als Sanktion, Tübingen 2019, S. 16.

³⁸ Anders § 4 Abs. 1 Nr. 3 NRW-VerbStrG-E (Fn. 1). Vgl. zur Sanktion iSd. VerSanG-E auch Referentenentwurf (Fn. 2), S. 117.

³⁹ Das Begriffsverständnis der strafrechtlichen Nebenfolge, wie es grundlegend von *Sobota* entwickelt wurde (Charakteristika: automatischer Rechtsverlust, positiv-generalpräventiver Zweck), lässt sich hier also nicht übertragen, *Sobota*, ZIS 5/2017, 248, 256.

⁴⁰ So ausdrücklich Referentenentwurf (Fn. 2), S. 91.

VerSanG-E etwas unglücklich, weil diese strafverfahrensrechtliche Regelung gerade der Genugtuung der jeweils Berechtigten dient.⁴¹⁾ Im Unterschied zur Berichterstattung durch die Medien ist die Justiz zudem bei der Entscheidung über die Veröffentlichung der Verurteilung an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Dies wird regelmäßig dazu führen, dass eine öffentliche Bekanntmachung lediglich subsidiär zu einer umfangreichen Medienberichterstattung sein wird.⁴²⁾

Auch im Übrigen hat das Gericht bei seiner Entscheidung über eine Veröffentlichung gem. § 14 VerSanG-E den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und eine Güterabwägung vorzunehmen. Hierbei sind nicht lediglich das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten gegen das abstrakte öffentliche Informationsinteresse abzuwägen; vor allem ist das konkretisierte Interesse der Geschädigten an der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche zu berücksichtigen. Ihnen ist insbesondere deshalb Beachtung zu schenken, weil nach § 24 Abs. 1 iVm. § 52 VerSanG-E zur Sicherstellung der Vollstreckung lediglich § 111e Abs. 2-5 StPO für das Verbandssanktionenverfahren Anwendung findet und daher keine Mitteilung an Geschädigte im Ermittlungsverfahren gem. § 111l Abs. 3-4 StPO erfolgen kann.⁴³⁾ Im Vergleich zu der strafverfahrensrechtlichen Regelung in § 111l Abs. 4 StPO ist die Regelung im Sanktionsverfahren daher sogar weniger eingriffsintensiv, weil sie eine Verurteilung voraussetzt, die auch schon rechtskräftig sein muss (§ 24 Abs. 1 VerSanG-E iVm. § 449 StPO).

c. Ausnahmen von der Publizität?

Der Referentenentwurf verbietet in zwei Konstellationen die Veröffentlichung: Im Falle einer Minderung wegen verbandsinterner

⁴¹⁾ MüKoStPO/*Nestler*, § 463c Rn. 1.

⁴²⁾ So auch NRW-VerbStrG-E (Fn. 1), S. 60 f.

⁴³⁾ Daher sind die Überlegungen zum mangelnden Erfordernis einer Verurteilungsbekanntgabe gem. § 9 NRW-VerbStrF-E (Fn. 1) nicht übertragbar, hierzu *Hoven/Wimmer/Schwarz/Schumann*, NZWiSt 2014, 241, 243 f.



Untersuchungen (§ 18 S. 2 VerSanG-E) und wenn erst der Rechtsnachfolger zu einer Verbandssanktion verurteilt wird.⁴⁴ Das Informationsinteresse der Geschädigten wird indes weder durch regelgerecht durchgeführte Internal Investigations noch durch die Existenz eines Rechtsnachfolgers beseitigt.⁴⁵ Durch diese beiden Gegenmaßnahmen verliert die Charakterisierung der Publizität als Opferschutzregelung daher ihre Plausibilität. Sie erscheint dann als Sanktion. Dient die Entscheidungsveröffentlichung nach gesetzgeberischem Willen der Aufklärung von Geschädigten, muss dies im Gesetzesentwurf konsequent umgesetzt werden. Auch bei einer geminderten Verbandssanktion und im Falle einer Verurteilung des Rechtsnachfolgers eines kriminellen Kollektivs sollte die öffentliche Bekanntgabe möglich sein.

Meine Vorschläge lauten daher:

1. Die **Ausnahmen von § 14 VerSanG-E** bei
 - a. der Verurteilung einer geminderten Verbandssanktion (§ 18 S. 2 VerSanG-E) oder
 - b. der Verurteilung eines Rechtsnachfolgers (vgl. § 6 VerSanG-E)zu **streichen**.

2. In § 53 Abs. 3 VerSanG-E **nicht auf § 463c Abs. 1 und 2 StPO zu verweisen**.

⁴⁴ Ausweislich des Referentenentwurfs (Fn. 2), S. 81 f.

⁴⁵ Es ist nicht verständlich, weshalb der Verband sich durch Herbeiführung eines Rechtsnachfolgetatbestandes (Umstrukturierungen etc.) nicht der Sanktionierung entziehen können soll, wohl aber der öffentlichen Bekanntmachung.

4. Opportunitätseinstellung gem. § 38 VerSanG-E

Die vorgesehene Einstellungsmöglichkeit in § 38 VerSanG-E geht bewusst über die vorhandene (und weiterhin anzuwendende) Opportunitätseinstellung gem. § 153c Abs. 2 StPO hinaus: Die Sanktionierung im Ausland erfasst Sanktionen iwS., also nicht nur Kriminalstrafen und Verbandsgeldsanktionen, sondern jede Form der staatlichen Reaktion auf eine Verbandsstrafe. Diese ausländische Sanktion muss dann noch nicht vollstreckt, sondern kann auch lediglich erwartet werden.

Im Ergebnis bedeutet diese Regelung, dass ausländischen Reaktionen – und Reaktionsmöglichkeiten! – der Vortritt gelassen wird.⁴⁶ Das mag aus Verbandssicht gerecht wirken, weil es sie vor einer Doppelsanktionierung schützt. Mit § 38 VerSanG-E wird das Fehlen eines internationalen verfahrensrechtlichen Grundsatzes „ne bis in idem“ kompensiert und so zusätzliche Rechtssicherheit geschaffen.⁴⁷ Gleichzeitig werden „überflüssige“ inländische Ermittlungen eingespart.

Dessen ungeachtet überwiegen die Nachteile einer deutschen Zurückhaltung auf dem Gebiet des globalen Wirtschaftsstrafrechts. Die Bundesrepublik schwächt ihre außenrechtspolitische Position gegenüber anderen Staaten, die mit aller Macht Verbandsstrafen verfolgen und drakonische Strafen verhängen. Jahrelang wurde der zu kraftlose Umgang der Bundesrepublik mit kriminellen Verbänden kritisiert.⁴⁸ Die umsatzbezogene Ausrichtung und deutliche Anhebung des Sanktionsrahmens in § 9 VerSanG-E bedeutet nun einen Schritt hin zur deutschen Verantwortungsübernahme für einen national wie global regelkonformen Markt. Mit der Einstellungsmöglichkeit gem. § 38 VerSanG-E wird dieser Fortschritt aber sogleich wieder relativiert. Und im Grunde ist die Abtretung der Strafverfolgung an das Ausland auch

⁴⁶ Dabei können substanzlose Spekulation jedoch niemals ausreichen, um eine sachlich begründete Erwartung einer Sanktionierung iSd. § 38 VerSanG-E zu begründen.

⁴⁷ Referentenentwurf (Fn. 2), S. 117.

⁴⁸ S. etwa Kölner Entwurf (Fn. 1), S. 14, der das „deutsche Wirtschaftsstrafrecht (auch) als Wettbewerbsfaktor“ begreift.



nicht im Interesse der unternehmenskulturell deutsch geprägten Verbände, gegen die das Verfahren dann nicht in Deutschland nach den ihnen bekannten Regeln in der ihnen vertrauten Sprache geführt wird.

Hinzu tritt, dass Sanktionen gegen global agierende Wirtschaftsunternehmen von einigen Staaten als außenpolitisches Instrumentarium missbraucht werden. Mittelfristig sollte daher auf internationaler Ebene eine Verständigung erzielt werden, die eine klare Zuständigkeitsregelung zwischen den Staaten vorsieht und gleichzeitig ein weltweites Doppelsanktionsverbot einführt. Nur so kann man die außenpolitische Reputation bewahren und vor allem eine ausreichende Rechtssicherheit für die Verbände erzielen.

Weil hiermit bei realistischer Einschätzung der globalen Stimmung zumindest in naher Zukunft nicht zu rechnen ist, sollte die Einstellungsmöglichkeit nach § 38 VerSanG-E beibehalten, aber zumindest ihr Ausnahmecharakter verdeutlicht werden. Daher schlage ich folgende Formulierung vor:

§ 38 Absehen von der Verfolgung bei erwarteter Sanktionierung im Ausland und aus sonstigen Gründen

- (1) Die Verfolgungsbehörde kann *in besonderen Fällen* von der Verfolgung des Verbandes absehen, wenn im Ausland wegen der Verbandstat die Verhängung einer Sanktion gegen den Verband zu erwarten ist [...].

5. Milderung gem. § 17 VerSanG-E

Die Milderung gem. § 17 VerSanG-E steht bei Vorliegen von fünf Voraussetzungen im intendierten Ermessen des Gerichts („soll“). Die Messlatte liegt dafür schon nach Maßgabe der einzelnen Erfordernisse hoch (u.a. uneingeschränkte Kooperation gem. § 17 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E) und wird dadurch erhöht, dass alle Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen.⁴⁹ Es ist daher damit zu rechnen, dass regelkonforme interne Ermittlungen nur unter erheblichen Verbandsbemühungen durchzuführen sind. Bei einem Verband, der diesen höchsten Ansprüchen genügt, sollte die **Milderung nicht mehr im (intendierten) Ermessen des Gerichts** stehen. Lediglich das feste Milderungsversprechen erscheint als angemessene Belohnung – und damit als wirkungsvoller Anreiz für eine tadellose Durchführung von verbandsinternen Untersuchungen. Folglich ist § 17 Abs. 1 VerSanG-E als **gebundene Entscheidung** zu formulieren. Zudem sollte es bei Verstößen unter der Erheblichkeitsgrenze ausdrücklich in das Ermessen des Gerichts gestellt werden, die Verbandssanktion zu mildern. Ich schlage daher vor, in § 17 VerSanG-E zusätzlich eine **fakultative Milderung für verbandsinterne Untersuchungen mit geringfügigen Defekten** vorzusehen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen könnte man wie folgt formulieren:

§ 17 Milderung der Verbandssanktion bei verbandsinternen Untersuchungen

(1) ~~Das Gericht soll~~ Die Verbandssanktion *ist zu* mildern, wenn

1. der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte wesentlich dazu beigetragen haben, dass die Verbandstat aufgeklärt werden konnte, [...]
4. [...] zur Verfügung stellen, *und*
5. [...].

⁴⁹ Letzteres könnte durch die Formulierung in § 17 Abs. 1 vor Nr. 5 „[...], *und* 5.“ klargestellt werden.



(2) Ob der Aufklärungsbeitrag eines Verbandes wesentlich im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 war, entscheidet sich insbesondere nach der Art und dem Umfang der offenbarten Tatsachen und deren Bedeutung für die Aufklärung der Tat, dem Zeitpunkt der Offenbarung und dem Ausmaß der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durch den Verband.

(~~2~~ 3) [...ehemaliger Abs. 2]

(4) Wird den in den Absätze 1 bis 3 genannten Voraussetzungen in lediglich unerheblichem Maße nicht genügt, kann das Gericht die Verbandssanktion mildern.

(~~3~~ 5) Je nach Art und Umfang der offenbarten Tatsachen und ihrer Bedeutung für die Aufklärung der Tat, dem Zeitpunkt der Offenbarung und dem Ausmaß der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durch den Verband kann das Gericht die Verbandssanktion auch bei kleineren Verstößen gegen Absatz 1 und 2 mildern. Eine Milderung nach Absatz 1 oder Absatz 4 ist ausgeschlossen, wenn der Verband die Ergebnisse der verbandsinternen Untersuchung erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 der Strafprozessordnung) offenbart.

§ 18 Umfang der Milderung

Mildert das Gericht die Verbandsgeldsanktion nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 4 [...].